

Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-20-80/60.
Datum: 14.11.2003

2003/331
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	10.12.2003	
Rat der Stadt	18.12.2003	

Betreff

BAULEITPLANUNG
60. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planbereich: Östlich der Funkestraße
hier: a) Entscheidung über die Anregungen
b) Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen
c) Feststellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die vorgebrachten Anregungen im einzelnen geprüft und abgewägt.

Er beschließt,

- die vorgebrachten Anregungen in so weit zu berücksichtigen, wie es in dem beiliegenden Abwägungsvorschlag angegeben ist (Anlage 3).
- Die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Erläuterungsbericht wie im Sachverhalt beschrieben geändert wird.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

- Der Rat beschließt die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB und billigt den zugehörigen Erläuterungsbericht in seiner geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der zum Durchführungsbeschluss des Betriebsausschusses 3 vom 08.05.2001 gehörenden Karte (Anlage 1).

K r u s e
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Planbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung, Planbereich: „Östlich der Funkestraße“, befindet sich im Ortsteil Schwerin.

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich auf das Flurstück 171 in der Gemarkung Rauxel, Flur 13. Die Grenze bilden

- > im Süden die nördlichen Grenzen der Flurstücke 63, 169, 170 (alle Flur 13),
- > im Westen die östlichen Grenzen der Flurstücke 56 bis 62 (alle Flur 13),
- > im Norden die südlichen Grenzen der Flurstücke 52 bis 55 (alle Flur 13),
- > im Osten der südliche Teil der westlichen Grenze des Flurstücks 48 der Flur 10 (Bergehalde Schwerin).

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,68 ha.

2. Bisheriges Verfahren

Im Zuge der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bisher folgendes Verfahren durchgeführt:

- | | |
|---------------------------|--|
| 08.05.2001 | Einleitungs- und Offenlegungsbeschluss (Betriebsausschuss 3) |
| 29.05.2001 bis 08.06.2001 | frühzeitige Bürgerbeteiligung |
| 20.07.2001 bis 24.08.2001 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange |
| 01.10.2001 bis 05.11.2001 | öffentliche Auslegung |

3. Planungsanlass und -erfordernis

Das Areal ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Im Lauf der Jahre hat sich hier eine kleingartenähnliche Nutzung etabliert.

Die Einleitung des Verfahrens zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte parallel zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18, Planbereich: „Östlich der Funkestraße“, das als qualifizierter Bebauungsplan Nr. 172 fortgeführt werden soll (siehe dazu Vorlage 2003/328).

Der Bebauungsplan Nr. 172 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Wohngebäuden auf der derzeit kleingartenähnlich genutzten Fläche darstellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um dem Gebot der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan Rechnung zu tragen.

4. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umwandlung der Fläche für die Forstwirtschaft in Wohnbaufläche, um eine Nutzung des Areals für Wohnbauzwecke zu ermöglichen.

5. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht fand im Zeitraum vom 01.10. bis 05.11.2001 statt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung brachte der Kommunalverband Ruhrgebiet Anregungen vor. Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten äußerte bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Bedenken zur Planung.

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen ist dem Abwägungsprotokoll (Anlage 3) zu entnehmen.

6. Weitere Vorgehensweise

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die erteilte Genehmigung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

7. Redaktionelle Änderungen des Erläuterungsberichtes

Aufgrund der Fortführung des parallel zur 60. Flächennutzungsplanänderung verlaufenden Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 als Verfahren zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 172 sind redaktionelle Anpassungen des Erläuterungsberichtes notwendig.

8. Anlagen

- Anlage 1:** Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 2:** Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange
- Anlage 3:** Abwägungsvorschlag

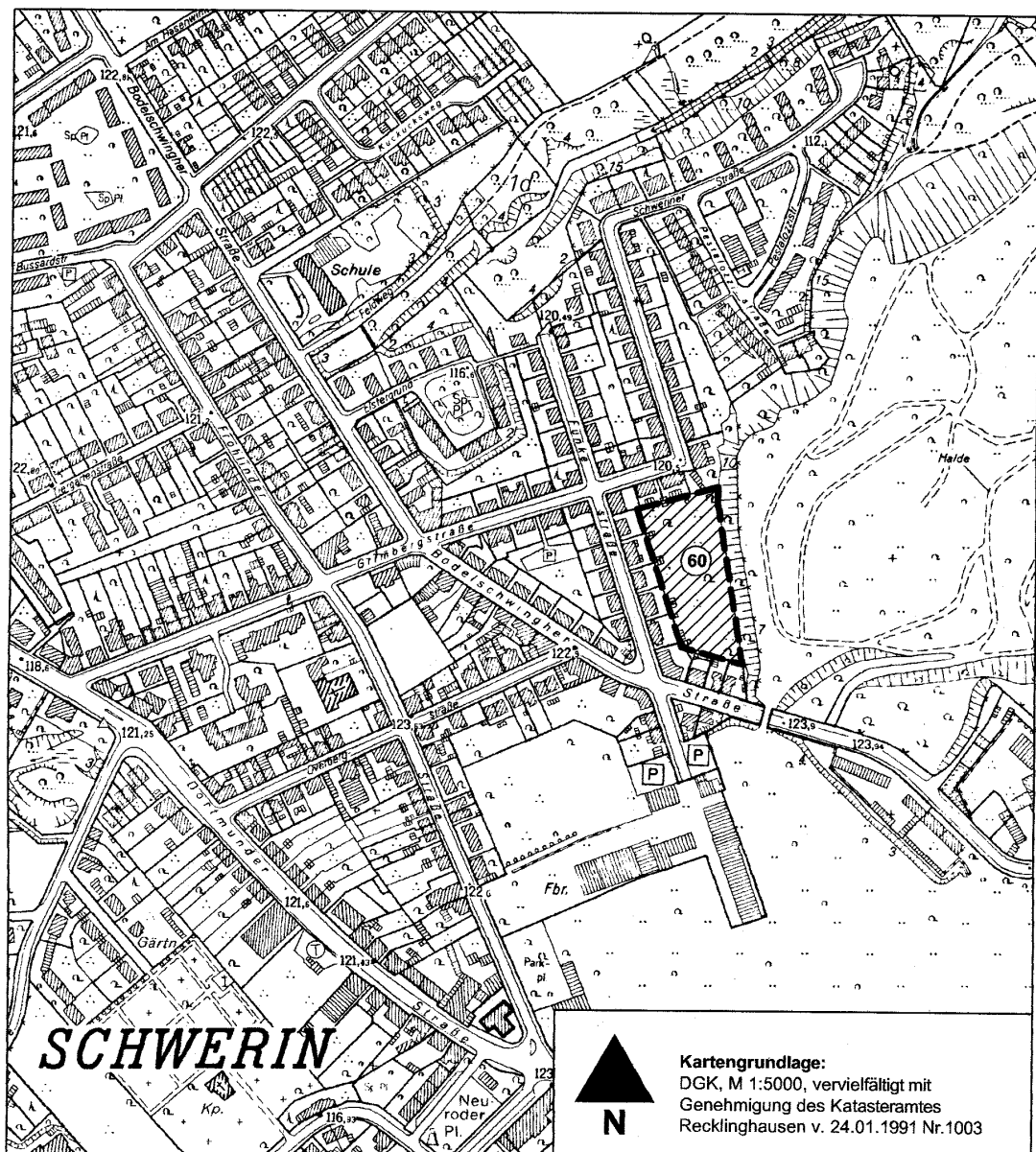


Änderungsbereich

**Übersichtsskizze
zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Planbereich: Östlich der Funkestraße

Anlage 1



unmaßstäblich

Liste der Träger öffentlicher Belange

1	Bergamt Recklinghausen
2	Deutsche Steinkohle AG
3	Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege
4	Forstamt Recklinghausen
5	Erzbischöfliches Generalvikariat
6	Bischöfliches Generalvikariat
7	Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet
8	Bauamt Ev. Kirche von Westfalen
9	Landesverband der jüdischen Kultusgemeinden
10	Neuapostolische Kirche des Landes NW
11	Kommunalverband Ruhrgebiet
12	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
13-15	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Niederlassung Bochum
16	Straßenbahn Herne Castrop-Rauxel GmbH
17	Dortmunder Stadtwerke AG
18	RWE Gas AG
19/20	RWE Net AG Netzregion Westfalen Abtlg. ND-Pg
21	Pipeline Engineering GmbH
22	PLEdoc
23	Gelsenwasser AG
24	Deutsche Post Bauen GmbH Niederlassung Düsseldorf
25	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Siegen
26	Kabel NRW GmbH
27	STEAG AG
28	E.ON Kraftwerke GmbH Regionalzentrum West
29	VEBA Oel Verarbeitungs GmbH Abteilung 7710 – Fernleitungen
30	URBANA VBM
31	Infracor GmbH
32	Staatliches Umweltamt Herten
33/34	Emschergenossenschaft
35-40	Kreis Recklinghausen
41	Bezirksregierung Münster Dezernat 22.5
42	Polizeipräsident Recklinghausen Schutzbereich Castrop-Rauxel
43	Finanzamt Recklinghausen
44	Bezirksregierung Münster Dezernat 35
45	Bezirksregierung Münster Dezernat 53
46	Bezirksregierung Münster Dezernat 61

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	berücksichtigt		Beschlussvorschlag/ Stellungnahme
				JA	NEIN	
11	Kommunalverband Ruhrgebiet	07.11.01 und 14.09.01	Eine geplante Bebauung im Randbereich des regionalen Grünzugs F wird vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der regionalen Grünzüge seitens des KVR grundsätzlich kritisch gesehen. Da der Planbereich direkt an die bewaldete Haldenböschung anschließt, rechnet der KVR für sich mit einem erhöhten Aufwand hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht. Der KVR regt unter Verweis auf den Rund-erlass des Innenministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.07.1975 an, zwischen der geplanten Bebauung und dem Haldenfuß bzw. Waldrand einen Mindestabstand von 35 Metern einzuhalten.		X	Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan enthält außer der Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung im Stadtgebiet keine näheren Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung oder zur Bauweise. Die Befürchtung bzgl. einer Erhöhung des Pflegeaufwandes wird nicht geteilt, zumal die Pflicht zur Unterhaltung und Verkehrssicherung die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Grünflächenwesen, übernommen hat. Der bewaldete Böschungsfuß grenzt an ein kleingartenähnlich genutztes Privatgrundstück, so dass die Verkehrssicherheit bereits heute gewährleistet werden muss. Der Abstand zwischen der geplanten Bebauung und dem Haldenfuß bzw. Waldrand kann im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geregelt werden.
12	LÖBF	23.08.01 im Rahmen der TöB- Beteiligung	Die LÖBF äußert Bedenken gegenüber der Umwandlung einer im derzeitigen FNP dargestellten Fläche für die Forstwirtschaft in Wohnbaufläche. Das betreffende Gebiet ist als Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesen. Der Deininghauser Bach sei ein Element dieser Verbundfläche und könnte durch eine		X	Die geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Eine Beeinträchtigung des Deininghauser Baches durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht zu befürchten. Aufgrund der Tatsache, dass der Geltungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung eine Größe von nur ca. 0,68 ha hat, erscheint die von der LÖBF geäußerte Forderung nach einer Änderung des GEP als sachfremd und unbe-

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	berücksichtigt		Beschlussvorschlag/ Stellungnahme
				JA	NEIN	
			Planänderung beeinträchtigt werden. Des weiteren sei das Gebiet in der Neuaufrstellung des GEP als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Das Verfahren zur Neuaufrstellung sei jedoch noch nicht abgeschlossen. Die FNP-Änderung habe zwangsläufig eine GEP-Änderung zur Folge.			gründet. Darüber hinaus wurde von der Bezirksregierung Münster bestätigt, dass der GEP nur die annähernde Lage der einzelnen Bereiche wider gibt, und gegen die Planung keine Bedenken erhoben (siehe Schreiben vom 05.09.01).